

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Regierungspräsidien Stuttgart  
Abteilung 7 Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 28. März 2018  
Durchwahl 0711 279-2869  
Telefax 0711 279-2466  
Name Christine Nicolai  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 15-0310.3  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Den  
Hauptpersonalräten und  
Hauptschwerbehindertenvertretungen der  
Schwerbehinderten  
(schulischer Bereich)

beim  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Der  
Beauftragten für Chancengleichheit  
im Hause

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung  
beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV);  
Fernbleiben vom Dienst, Krankheit (zu § 68 LBG); Abschnitt I, Nr. 41.3  
„Gestufte Wiederaufnahme“**

**Anlage**

Schreiben vom 14. Juli 2016 an die Regierungspräsidien

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) vom 19. April 2016 - Az.: 1-0310.3/57, veröffentlicht im GABL. vom 25. Mai 2016, S. 281ff, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

Abschnitt I, Nr. 41.3 beinhaltet unter Fernbleiben vom Dienst, Krankheit (zu § 68 LBG) Ausführungen zur gestuften Wiederaufnahme des Dienstes (bislang als Rekonvaleszenz bezeichnet).

Nach dieser Nr. 41.3 ist zunächst die Vereinbarung einer sechsmonatigen Wiedereingliederungsphase vorgesehen. Ist nach dieser Zeit eine Wiederaufnahme des Dienstes im bisherigen Beschäftigungsumfang zwar noch nicht möglich, aber absehbar, ist die Wiedereingliederung fortzuführen.

In Anlehnung an die bisher im Lehrerbereich praktizierten Wiedereingliederungsphasen enthält Abschnitt I, Nr. 41.3, letzter Satz speziell für den Bereich der Lehrpersonalverwaltung folgende Öffnungsklausel:

*"Aus dienststellenspezifischen Gründen kann stattdessen eine gestufte Wiederaufnahme bis zur Höchstdauer von zwölf Monaten vereinbart werden."*

Um die bisherige Praxis beizubehalten kann von einer Anwendung dieser Öffnungsklausel generell Gebrauch gemacht werden.

Es wird gebeten, auch die öffentlichen Gymnasien und berufliche Schulen darüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rüdiger Schmidt  
Ministerialrat